

**Dorfgerichte Umgestaltung der Rathausstraße - Verbindliche Beteiligung der Anlieger gem. § 8a KAG NRW**

Stellungnahmen aus der Beteiligung Anlieger per Schreiben vom 08. Februar 2021, die im Beteiligungszeitraum bis zum 24. Februar 2021 eingegangen sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
<b>B 01</b>	<b>Bürger 01 vom 23.02.2021</b>	
	<p>Wir würden gerne diesbezüglich Einsicht in das Strassenbaubeitragsgesetz und das Satzungsmuster des Städte- und Gemeindefverbundes nehmen. Dazu die Frage, ob Sie uns diese zur Verfügung stellen können.</p>	<p>Die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen. In den §§ 8 und 8a sind Regelungen bezüglich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen getroffen. Anliegend wird Text dieser Vorschriften übersendet. Das gesamte Kommunalabgabengesetz kann unter <a href="http://www.recht.nrw.de">www.recht.nrw.de</a> eingesehen werden.</p> <p>Die Mustersatzungen des Städte- und Gemeindefverbundes sind interne Fachinformationen mit Empfehlungen der Satzungstexte für die Kommunen, die jedoch auch alle rechtlich möglichen Alternativen aufzählt. Die Kommunen erlassen in Anlehnung der möglichen Bestimmungen dieses Satzungsmusters, die auf die jeweilige Gemeinde abgestimmte individuelle Straßenausbaubeitragssatzung. Insofern sind die Satzungen in den einzelnen Kommunen auch durchaus unterschiedlich. Maßgeblich für die Heranziehung zu den Straßenausbaubeiträgen und derzeitige Grundlage ist die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung vom 02. Juni 2017, die ebenfalls übersendet wird.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wann wurde die Straße zum letzten Mal saniert?</p> <p>Ist die Nutzungsdauer der Straße erreicht?</p>	<p>Die Rathausstraße ist eine historische Straße. Die überwiegende Zahl der Gebäude wurde Mitte der 50er – Anfang der 60er Jahre errichtet. Einige Gebäude waren schon früher vorhanden. Ende des Jahres 1971 wurde der Kanal in der Rathausstraße verlegt. In diesem Rahmen erfolgte auch die jetzt vorhandene Straßenherstellung. Dies war die letzte größere Maßnahme in der Straße. Für diese Straßenbaumaßnahme wurden jedoch seinerzeit auch keine Beiträge erhoben, da sie zur Kanalverlegung gehörte. Seitdem sind definitiv keine Ausbaumaßnahmen mehr erfolgt, sondern bei Bedarf nur Unterhaltungsmaßnahmen. Somit ist die Straße im jetzigen Zustand in jedem Fall rund 50 Jahre alt. Die Rechtsprechung zur Erneuerungsbedürftigkeit von Straßen gibt hierzu einen Zeitraum von 20 – 30 Jahren an. Bei einer Straße von 50 Jahren ist eine Erneuerungsbedürftigkeit grundsätzlich vorhanden. Im Falle der Erneuerungsbedürftigkeit entsteht die Beitragspflicht für den Ausbau in jedem Fall. Weiterhin erfolgt auch durch den Neuausbau eine Verbesserung, die eine Beitragspflicht auslöst. Die Umgestaltung der Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich steht der Beitragspflicht nicht entgegen.</p>
	<p>Ist eine Erneuerung des Kanales wirklich notwendig?</p>	<p>Der bauliche Zustand des öffentlichen Hauptkanals ist sanierungsbedürftig. Darüber hinaus wird zur Entlastung der RÜB Stadionstraße im unteren Bereich der Rathausstraße ein Stauraumkanal eingebaut.</p> <p>Durch die Kanalerneuerung im Zuge des Straßenendausbaus soll die Funktionsfähigkeit des Hauptkanals im öffentlichen Verkehrsraum (Kanal, Schachtbauwerke, Anschlussleitungen) wieder hergestellt werden, um die Dauerhaftigkeit der neuen Straße zu gewährleisten.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wie begründen Sie die Umgestaltung? Für uns sieht es eher nach einer gestalterischen Maßnahme aus, um das Image der Stadt und des Dorfcharakters zu verbessern</p> <p>Wie verhält es sich mit der Entscheidung für die ausgewählten neuen Materialien (sehr hochwertig und kostenintensiv), wie z. B. dem Pflaster? Wir fürchten z.B., dass sich der Geräuschpegel der durchfahrenden Autos durch diesen Belag enorm erhöht. Warum z.B. kein Pflüsterasphalt, der zudem auch wesentlich preiswerter wäre.</p>	<p>Sowohl der Ober- als auch der Unterbau der Straße sind mangelhaft. Die Vielzahl von Mängeln lässt keine wirtschaftlich sinnvolle Instandsetzung mehr zu, die Straße muss daher im Rahmen eines Vollausbaus saniert werden.</p> <p>Bei der geplanten zulässigen Höchstgeschwindigkeit im verkehrsberuhigten Bereich sind die Geräuschpegel durch Rollgeräusche vernachlässigbar. Der Ausbau in Pflasterbauweise ist nahezu kostengleich im Verhältnis zu einem Ausbau in Asphaltbauweise. Die Lebensdauer beider Straßenbeläge ist gleich. Im Rahmen von Straßenaufbrüchen z.B. durch die Verlegung von Hausanschlüssen oder sonstigen Medien hat ein Pflasterbelag den Vorteil, dass diese Arbeiten ohne erkennbare Veränderungen an der Oberfläche zu realisieren sind. Bei Asphaltflächen entstehen zwangsläufig Schnittkanten die in der Oberfläche sichtbar sind.</p>
	<p>Sind alle Grundstücke einbezogen, die einen wirtschaftlichen Vorteil der Maßnahme haben, auch die städtischen Flächen? Bzw. auch das neu zu bebauende Grundstück auf der linken Seite in Richtung Gartenstr.? Wie verhält es sich dort, wenn dort die Baumaßnahmen beginnen, die Straße fertig gestellt ist und die Straße zur Erschließung des Hauses wieder aufgebrochen werden muss, wenn z.B. der Kanal gelegt wird? Oder von Baufahrzeugen zerstört wird?</p>	<p>Entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung bilden die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Der zu verteilende Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen entsprechend Art und Maß der Satzungsbestimmungen verteilt. Es wurde für die Vorausberechnung sämtliche erschlossenen Grundstück berücksichtigt. Einzig die Grundstücke der öffentlichen Grünanlage der Gemeinde fallen nicht unter die erschlossenen Grundstücke, da eine öffentliche Grünanlage selbst eine Erschließungsanlage ist und sich Erschließungsanlagen nicht gegenseitig er-</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schließen. Insofern sind diese Flächen nicht mit in die Verteilung aufzunehmen. Das Abrechnungsgebiet kann dem Verteilungsplan entnommen werden, der mit dem Anschreiben vom 08. Februar 2021 übersandt wurde. Die Umlegung der Kosten auf Grundstücke die nicht an der ausgebauten Verkehrsanlage anliegen, ist nicht zulässig.</p>
	<p>Von welcher Anzahl der Vollgeschosse wird für Ihre Veranschlagung ausgegangen?</p>	<p>[Antwort zu der individuellen Frage]</p>
	<p>Unser Grundstück liegt direkt am See. Das Haus wird nur wohnlich genutzt. Gibt es bei der Größe von 750m<sup>2</sup> die Möglichkeit einer Ermäßigung der Anteile? Die Strassenfront des Hauses hat nur 16m</p>	<p>[Antwort zu der individuellen Frage]</p>
	<p>Zur Strassenart - In unseren Augen handelt es sich um eine Haupteerschließungsstrasse, da die Rathausstr. ja auch als Verbindungsstrasse noch zu weiteren erschlossenen Wohngebieten, Schulen und der Begegnungsstätte führt, um dann auf die Hauptstr. "An Felderhausen" zu münden.</p>	<p>Die Einstufung von Straßen ist für die Festlegung der Anliegeranteile maßgeblich. Die Straßenart für die Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung. Bei Straßen, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche oder Fußgängergeschäftsstraßen darstellen, wird zwischen Anliegerstraßen, Haupteerschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen unterschieden. Die Beurteilung ist auf die abzurechnende Verkehrsanlage abzustellen. Die Rathausstraße soll verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Die Festsetzung der Höhe der Anteile der Anlieger für verkehrsberuhigte Bereiche erfolgt durch eine besondere Satzung, die durch den Rat zu beschließen ist. Der Vorteil für einen verkehrsberuhigten Ausbau ist grundsätzlich im oberen Bereich einer Anliegerstraße oder höher anzusetzen. Für die Berechnung der voraussichtlichen Beiträge wurde unter Berücksichtigung</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>sichtigung der in der Straßenausbaubeitragssatzung festgesetzten Prozentanteile für Anliegerstraßen für die Mischverkehrsfläche ein Anliegeranteil von 75 % und für die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung jeweils von 70 % zugrunde gelegt.</p> <p>Selbst wenn kein verkehrsberuhigter Ausbau erfolgen würde, wäre die Verkehrsanlage Rathausstraße nach der Definition des § 3 Absatz 5 der Ausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße einzustufen. Hiernach sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den Haupteerschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind. Von der Rathausstraße werden ausschließlich die angrenzenden Grundstücke erschlossen, es gehen keine Zufahrtstraßen zu weiteren Baugebieten von der Straße ab. Die Einstufung stellt eine deklaratorische Funktion der Rechtslage dar.</p>
	<p>Warum wird die Gartenstrasse "nur" zu einer 30er-Zonen-Strasse? Dort leben Familien mit Kindern.</p>	<p>Die Gestaltung der Straßenausbaumaßnahme ist mit verschiedenen Fachplanern sowie der Straßenverkehrsbehörde erfolgt. Von einer Verlängerung des verkehrsberuhigten Bereiches auf die Gartenstraße wird demnach abgeraten. So wird etwa aus verkehrspsychologischer Sicht ein verkehrsberuhigter Bereich über die gesamte Länge durch die Verkehrsteilnehmer nicht akzeptiert. Zudem bietet sich die Gartenstraße</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		durch seine Klassifizierung und die verschiedenen Einmündungsbereiche nicht als verkehrsberuhigter Bereich an.
	Im vergangenen Jahr wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Gibt es dort die Möglichkeit das Ergebnis einzusehen?	Die Rathausstraße weist gemäß der letzten Messung eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von weniger als 150 Fahrzeugen auf.
<b>B02</b>	<b>Bürger 02 vom 16.02.2021</b>	
	<p>Aus den beigefügten Plänen entnehmen wir, dass im Zufahrtbereich von der Mittelstraße in die Rathausstraße Rampensteine vorgesehen sind, die mit einem Baumtor eingefasst werden sollen.</p> <p>Bei dieser Umsetzung würden heute vorhandene und stark genutzte Parkplätze gegenüber dem Volksbankgebäude wegfallen. Hinzu kommt, dass das Ein- und Ausparken auf den verbleibenden</p> <p>Parkplätzen gegenüber der Bank bzw. Rathausstraße 4 deutlich erschwert wird, insbesondere für die Vielzahl der älteren Parkplatznutzer. Dies ist in Anbetracht der heute schon teilweise knappen</p> <p>Parkplatzsituation aus unserer Sicht nicht zielführend und muss vermieden werden. Das Kundenaufkommen ist hoch. 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volksbank und der Immobiliengesellschaft</p> <p>stehen täglich im persönlichen Kundenkontakt. Wir sind die einzig noch verbliebene Bank in Alt-Niederkrüchten und sind auf eine gute Erreichbar-</p>	Die Anregung hinsichtlich der Stellplatzanlage ist richtig. Die Pläne werden insofern geändert, als dass das vorgesehene Baumtor in Richtung Mittelstraße verschoben wird und mithin eine Erreichbarkeit aller Stellplätze in der Stellplatzanlage gewährleistet ist.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>keit der über hundert Kunden täglich angewiesen.</p> <p>Eine Einschränkung der Parkplatzsituation würde unser Geschäftsmodell an diesem Standort gefährden.</p> <p>Die Nutzung der Parkplätze erfolgt heute aber nicht nur von Kunden der Volksbank, sondern aus unterschiedlichsten Gründen, die wir beispielhaft im Folgenden darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Kunden der Volksbank Viersen eG</li> <li>-Kunden der Volksbank Immobilien Gesellschaft</li> <li>-Mieter der Rathausstraße 2</li> <li>-Kirchgänger</li> <li>-Pfarrheimbesucher</li> <li>-Besucher der Tierarztpraxis</li> <li>-Kunden der Bäckerei „Stinges“</li> <li>-Besucher des Tattoostudios</li> <li>-Tagestouristen und Spaziergänger</li> </ul> <p>Die Parkplatznot wird sich in Zukunft noch weiter verschärfen, da durch eine Investorenbebauung heute vorhandene und genutzte Parkplätze auf dem Flurstück 131 hinter der Rathausstraße 4 entfallen und durch die dortige Bebauung für Wohn- und Gewerbebezüge zusätzliche Parkplätze benötigt werden.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	Wir regen daher an, den Ausbau als verkehrsberuhigten Bereich erst ab Rathausstraße 7 zu beginnen oder zumindest auf die Baumtoreinfassung inklusive der Rampensteine zu verzichten	
<b>B03</b>	<b>Bürger 03 vom 24.02.2021</b>	
	Für uns ist die Planung für den Bereich von der Zufahrt von der Mittelstraße bis zur Rathausstr. 4 von unmittelbarem Interesse. Wie die Volksbank Viersen eG hier bereits eingehend dargelegt hat, wäre es sehr zu begrüßen, wenn sich hier eine Vereinbarkeit der geplanten Gestaltung mit dem Erhalt des Parkplatzangebotes finden ließe. Denn diese Parkplätze dienen nicht nur den Kunden und Mitarbeitern der Volksbank Viersen eG und der Volksbank Immobiliengesellschaft und damit dem Erhalt des Standortes für die letzte verbliebene Bank in Alt-Niederkrüchten, sondern dieses Parkplatzangebot dient auch den Anliegern, Kunden der umliegenden Geschäfte und Praxen, Kirchgängern, Pfarrheimbesuchern, Tagestouristen und Spaziergängern etc. Diese Parkplatzsuchenden werden nach diesseitiger Einschätzung auch nach der Umgestaltung der Rathausstraße nicht weniger werden, zumal hier auch der Einzug einer Physiopraxis geplant ist, deren Patienten, ebenfalls die örtlichen Parkplatzmöglichkeiten nutzen werden.	Die Anregung hinsichtlich der Stellplatzanlage ist richtig. Die Pläne werden insofern geändert, als dass das vorgesehene Baumtor in Richtung Mittelstraße verschoben wird und mithin eine Erreichbarkeit aller Stellplätze in der Stellplatzanlage gewährleistet ist.
<b>B04</b>	<b>Bürger 04 vom 23.02.2021 (telefonisch)</b>	
	Frage zur Höhe der Beiträge im Verhältnis zur Gartenstraße, Zuschussbe-	[Antwort auf die individuellen Fragen]



<b>ID Nr.</b>	<b>Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	antragung beim Land, Zahlungserleichterungen und Stundungsmöglichkeiten - hierzu Zeitpunkt der Antragstellung	